

The logo for bdew (Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft) features the lowercase letters 'bdew' in white on a red square background.

Energie. Wasser. Leben.

The logo for VKU (Verband kommunaler Unternehmen) features the letters 'VKU' in blue, with a stylized orange and blue arrow pointing right between the 'V' and 'K'.

VERBAND KOMMUNALER
UNTERNEHMEN e.V.

LANDESGRUPPE
NORDRHEIN-WESTFALEN

Landesgruppe
Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, 17. April 2026

Stellungnahme

**Zum Entwurf der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW)
Beteiligungsverfahren nach § 9 Abs. 3
ROG i. V. m. § 13 LPIG NRW**

Die BDEW- und VKU-Landesgruppen NRW bedanken sich für die Möglichkeit, im Rahmen des 2. Beteiligungsverfahrens gemäß § 9 Abs. 3 ROG i. V. m. § 13 LPIG NRW zu dem Entwurf der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) Stellung zu nehmen.

Wir nehmen – entsprechend der Vorgabe für dieses Beteiligungsverfahren – ausschließlich zu den Änderungen Stellung, die gegenüber der Planänderungsentwurfssfassung aus dem ersten Beteiligungsverfahren vorgesehen sind, weisen jedoch hiermit explizit auf die Argumente aus unserer [Stellungnahme](#) zum ersten Entwurf hin.

Bedeutung des Vorhabens

- Der Ausbau der erneuerbaren Energien (EE) – eng koordiniert mit dem erforderlichen Aus- und Umbau der Energienetzinfrastrukturen – ist eine zentrale Voraussetzung für das Gelingen der Energie- und Wärmewende in Nordrhein-Westfalen.
- Die Unternehmen der Energie- und Wasserwirtschaft leisten als Investoren und Betreiber von EE-Anlagen und Energienetzen einen entscheidenden Beitrag zur Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele des Landes.
- Der Zugang zu geeigneten Flächen ist dabei ein wesentlicher Erfolgsfaktor. Aus Sicht des BDEW und VKU NRW ist es daher von zentraler Bedeutung, dass die Landesentwicklungsplanung alle raumordnerischen Möglichkeiten ausschöpft, um die Flächenverfügbarkeit für den EE-Ausbau und der Energieinfrastrukturen zu verbessern.

Positionen von BDEW und VKU NRW in Kürze

- Wiederaufnahme der Klarstellung, dass auch die Errichtung einzelner Windenergieanlagen von den Regelungen zur ausnahmsweisen Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) sowie von Waldbereichen unberührt bleiben
- Ablehnung eines faktischen Ausbaudeckels für Freiflächen-Solarenergieanlagen; hilfsweise ist klarzustellen, dass ausschließlich der Nettozubau maßgeblich ist.
- Freiflächen-Solarenergieanlagen auf landwirtschaftlichen Kernräumen wieder in die konditionale Öffnung aufnehmen
- Rücknahme oder deutliche Vereinfachung der neu eingeführten weiteren Ausbauschwellen im Steuerungsmechanismus für Freiflächen-Solarenergieanlagen

Stellungnahme

Zur Änderung im Ziel 7.2-3 Ausnahmsweise Inanspruchnahme von BSN

Formulierung im geänderten Entwurf der 3. Änderung des LEP NRW

„Vermeidung von Beeinträchtigungen Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur

~~Vorbehaltlich weitergehender naturschutzrechtlicher Regelungen darf ein Gebiet für den Schutz der Natur~~ Ein regionalplanerisch festgelegter Bereich für den Schutz der Natur oder Teile davon dürfen für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ~~nur ausnahmsweise abweichend von Ziel 7.2-2 in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist, die Bedeutung des betroffenen Gebietes dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.~~ für ~~Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen~~

- ~~die in einem gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesse liegen, für diese durch oder auf Grund eines Gesetzes das besondere Landesinteresse festgestellt wurde oder sie in einem verkehrlichen Bedarfsplan enthalten sind und~~
- ~~für die keine andere ernsthaft in Betracht kommende, ansonsten rechtlich zulässige Trassenvariante außerhalb von regionalplanerisch festgelegten Bereich für den Schutz der Natur identifiziert werden kann, die sachlich und technisch möglich und wirtschaftlich realisierbar ist.~~
- Ver- und Entsorgungstrassen, die in einem gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesse liegen,
- Verkehrsstrassen, für die durch oder auf Grund eines Gesetzes das besondere Landesinteresse festgestellt wurde oder sie in einem verkehrlichen Bedarfsplan enthalten sind,
- bauliche Vorhaben, die der Landes- oder Bündnisverteidigung oder dem Zivilschutz dienen,
- die Errichtung, Änderung oder den Ersatzbau von Hochwasserschutzanlagen, wenn dies zur Verhinderung von Hochwassergefahren und zur Gewährleistung der Sicherheit der Bevölkerung und Infrastruktur erforderlich ist,
- die Erweiterung oder der Ersatzbau von vorhandenen raumbedeutsamen der Daseinsvorsorge dienenden Ver- und Entsorgungsanlagen oder Bestandstrassen, die bereits im BSN liegen.

~~Für die Festlegung von Windenergiebereichen und die Errichtung einzelner Windenergieanlagen bleiben die Festlegungen des Kapitels 10.2 des LEP NRW zur Errichtung von Windenergieanlagen in Teilen der Bereiche zum Schutz der Natur unberührt. Die Festlegungen des Kapitels 10.2 des LEP NRW zur Ausweisung von Windenergiebereichen in Bereichen für den Schutz der Natur bleiben unberührt. Weitergehende naturschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt.“~~

BDEW/VKU-Vorschläge:

Die bisherige Klarstellung zur Errichtung einzelner Windenergieanlagen sollte beibehalten werden (keine Streichung/Verengung).

Begründung:

In der Erstfassung wurde ausdrücklich klargestellt, dass die Festlegungen des Kapitels 10.2 zur Ausweisung von Windenergiebereichen und zur Errichtung einzelner Windenergieanlagen in Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) von Ziel 7.2-3 unberührt bleiben.

Wenn diese Klarstellung im geänderten Entwurf auf die Ausweisung von Windenergiebereichen verengt wird, entfällt die ausdrückliche landesplanerische Absicherung für Einzelanlagen außerhalb festgelegter Windenergiebereiche. Dies kann die Planungs- und Genehmigungssicherheit reduzieren.

Vor dem Hintergrund ambitionierter Ausbauziele sollte jeder mögliche Hebel zur Schaffung von mehr Planungs- und Genehmigungssicherheit genutzt werden; daher sollte die Klarstellung wie in der Erstfassung wieder aufgenommen werden.

Zur Änderung im Ziel 7.3-3-2 Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen

Formulierung im geänderten Entwurf der 3. Änderung des LEP NRW

„Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen

Regionalplanerisch werden Waldbereiche als Vorranggebiete festgelegt. Abweichend von Ziel 7.1-2 dürfen Waldbereiche oder Teile davon ~~Ein regionalplanerisch festgelegter Waldbereich oder Teile davon dürfen~~ für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen **ausnahmsweise** in Anspruch genommen werden für ~~Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen,~~

- ~~— die in einem gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesse liegen oder bei denen das öffentliche Interesse bzw. das Allgemeinwohl gesetzlich festgestellt wurde oder für diese durch oder auf Grund eines Gesetzes das besondere Landesinteresse festgestellt wurde oder sie in einem verkehrlichen Bedarfsplan enthalten sind und~~
- ~~— für die keine andere ernsthaft in Betracht kommende, ansonsten rechtlich zulässige Trassenvariante außerhalb von Waldbereichen identifiziert werden kann, die sachlich und technisch möglich und wirtschaftlich realisierbar ist.~~
- Ver- und Entsorgungstrassen, die in einem gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesse liegen oder bei denen das öffentliche Interesse bzw. das Allgemeinwohl gesetzlich festgestellt wurde,
- Verkehrsstrassen, für die durch oder auf Grund eines Gesetzes das besondere Landesinteresse festgestellt wurde oder sie in einem verkehrlichen Bedarfsplan enthalten sind,
- Bauflächen und -gebiete für die bauliche Erweiterung eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebs, wenn dies für den Erhalt eines vorhandenen Betriebsstandortes in regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen oder in räumlicher Nähe zu Waldbereichen erforderlich ist und die in Anspruch zunehmende Fläche dies ohne ergänzende Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen ermöglicht,

- bauliche Vorhaben, die der Landes- oder Bündnisverteidigung oder dem Zivilschutz dienen, – die Errichtung, Änderung oder den Ersatzbau von Hochwasserschutzanlagen, wenn dies zur Verhinderung von Hochwassergefahren und zur Gewährleistung der Sicherheit der Bevölkerung und Infrastruktur erforderlich ist,
- die Erweiterung oder den Ersatzbau von vorhandenen raumbedeutsamen der Daseinsvorsorge dienenden Ver- und Entsorgungsanlagen oder Bestandstrassen, die bereits im Waldbereich liegen.

~~Ausnahmsweise dürfen regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche oder Teile davon für Bauflächen und gebiete in Anspruch genommen werden, wenn dies für den Erhalt eines vorhandenen Betriebsstandortes in regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen oder in räumlicher Nähe zu Waldbereichen erforderlich ist und die in Anspruch zu nehmende Fläche dies ohne ergänzende Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen ermöglicht.~~

~~Für die Festlegung von Windenergiebereichen und die Errichtung einzelner Windenergieanlagen bleiben die Festlegungen des Kapitels 10.2 dieses LEP unberührt. Die Festlegungen des Kapitels 10.2 des LEP NRW zur Inanspruchnahme von Waldbereichen für die Windenergienutzung bleiben unberührt.“~~

BDEW/VKU-Vorschläge:

Die bisherige Klarstellung zur Errichtung einzelner Windenergieanlagen sollte auch im Kontext der Waldbereiche beibehalten werden (keine Streichung/Verengung).

Begründung:

In der Erstfassung wurde auch für die Waldbereiche ausdrücklich klargestellt, dass die Festlegungen des Kapitels 10.2 zur Ausweisung von Windenergiebereichen und zur Errichtung einzelner Windenergieanlagen von Ziel 7.3-2 unberührt bleiben.

Die Begründung entspricht derjenigen zu Ziel 7.2-3 (BSN): Wenn die Klarstellung im geänderten Entwurf auf die Ausweisung von Windenergiebereichen verengt wird, entfällt die ausdrückliche landesplanerische Absicherung für Einzelanlagen außerhalb festgelegter Windenergiebereiche. Dies kann die Planungs- und Genehmigungssicherheit reduzieren.

Daher sollte die Klarstellung wie in der Erstfassung wieder aufgenommen werden.

Zur Änderung im Ziel 10.2-14 Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Formulierung im geänderten Entwurf der 3. Änderung des LEP NRW

~~„Raumbedeutsame~~ Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ist im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen für den Schutz der Natur möglich, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen.

Die Möglichkeit zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch Regional- oder Bauleitplanung für klassische Freiflächen-Solarenergieanlagen entfällt ab dem Zeitpunkt, ab dem im Wege des Freiflächen-Solarenergieanlagen-Monitorings festgestellt und veröffentlicht ist, dass der jeweils geltende Grenzwert für den Zubau an Freiflächen-Solarenergieanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen im Land Nordrhein-Westfalen gegenüber dem Stand vom 31.12.2022 überschritten ist: bis zum 31.12.2030 beträgt der Grenzwert 7,1 Gigawatt; ab dem 01.01.2031 beträgt der Grenzwert 15,7 Gigawatt.

~~Eine Möglichkeit zur~~ Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen ~~Kernräumen und vergleichbaren~~ Flächen, die nicht landwirtschaftliche Kernräume sind, sondern nach Grundsatz 10.2-16 nur vergleichbare Eigenschaften besitzen, durch Regional- oder Bauleitplanung für alle Bauarten von Freiflächen-Solarenergieanlagen ist abweichend von Grundsatz 10.2-16 dann möglich, wenn ~~und solange~~ im Wege des jährlichen Freiflächen-Solarenergieanlagen-Monitorings festgestellt und ~~bekanntgemacht~~ veröffentlicht wird, dass gegenüber dem Stand vom 31.12.2022 der Zubau an Freiflächen-Solarenergieanlagen im Land Nordrhein-Westfalen von 7 GW bis zum 31.12.2030 ~~bzw. von 11,5 GW bis zum 31.12.2035 bzw. von 15,9 GW bis zum 31.12.2040~~ nicht erreicht wird.“

BDEW/VKU-Vorschläge:

1. Die Herausnahme landwirtschaftlicher Kernräume aus der konditionalen Öffnung für Freiflächen-Solarenergieanlagen sollte überprüft und zumindest im Rahmen klar definierter Voraussetzungen wieder ermöglicht werden.
2. Die im geänderten dritten Absatz eingeführte Ausweitung der Ausbau-Schwellen bis 2035 und 2040 sollte zurückgenommen oder deutlich vereinfacht werden, um eine langfristige faktische Deckelung des Ausbaus zu vermeiden.
3. Es ist klarzustellen, dass bei der Ermittlung der maßgeblichen Zubau Werte ausschließlich der Nettozubau zugrunde gelegt wird.

Begründung:

Mit der Neufassung des dritten Absatzes wird die Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen gegenüber der Erstfassung weiter verengt. Während zuvor auch landwirtschaftliche Kernräume unter bestimmten Voraussetzungen in den konditionalen Öffnungsmechanismus einbezogen waren, werden diese nun vollständig ausgeschlossen. Dies reduziert die planerischen Handlungsspielräume von Regionen und Kommunen erheblich und verschärft die Konzentration des Ausbaus auf wenige verbleibende Flächen.

Zugleich wird der bereits in der Erstfassung vorgesehene Steuerungsmechanismus durch die Einführung zusätzlicher Ausbau-Schwellen bis 2035 und 2040 zeitlich deutlich ausgeweitet. Damit wird die Nutzung der in Grundsatz 10.2-16 definierten vergleichbaren landwirtschaftlichen Flächen dauerhaft an das Nichterreichen bestimmter Ausbauziele geknüpft. Der Mechanismus erhält so den Charakter einer langfristigen faktischen Ausbau-Deckelung und steht aus Sicht von BDEW und VKU im Spannungsverhältnis zu den ambitionierten Ausbauzielen für erneuerbare Energien im Land Nordrhein-Westfalen.

Unverändert bleibt zudem, dass auch die Neufassung keine Klarstellung zur Berechnung der Zubau Werte enthält. Ohne eine ausdrückliche Festlegung auf den Nettozubau besteht weiterhin die Gefahr einer systematischen Überschätzung des tatsächlichen Ausbaustands, insbesondere bei Repowering-Vorhaben oder bei der Stilllegung bestehender Anlagen. Dies kann den Steuerungsmechanismus zusätzlich verzerren und unbeabsichtigte Ausbaubeschränkungen auslösen.

Ansprechpartner:

BDEW NRW

Holger Gassner
Geschäftsführer
Telefon: 0211 310250-20
E-Mail: holger.gassner@bdew-nrw.de

VKU NRW

Dr. Jürgen Kruse
Stv. Geschäftsführer
Telefon: 0211 159243-13
E-Mail: kruse@vku.de

Der **Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW)** in Berlin und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, über 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasserförderung und rund ein Drittel der Abwasserentsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. · Landesgruppe Nordrhein-Westfalen · EUREF-Campus 1D · 40472 Düsseldorf · Fon +49 211 310250-0 · bdew-info@bdew-nrw.de · www.bdew.de

Der **Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU)** vertritt über 1.600 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 319.000 Beschäftigten wurden 2023 Umsatzerlöse von über 213 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 19 Milliarden Euro investiert. In Nordrhein-Westfalen sind 340 kommunale Unternehmen im VKU organisiert. Die VKU-Mitgliedsunternehmen in Nordrhein-Westfalen leisten jährlich Investitionen in Höhe von rund 4 Milliarden Euro, erwirtschaften einen Umsatz von über 62 Milliarden Euro und sind wichtiger Arbeitgeber für über 75.000 Beschäftigte.

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“

Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU) · Landesgruppe Nordrhein-Westfalen · Elisabethstr. 16 · 40217 Düsseldorf
Fon +49 211 159243-11 · lg-nrw@vku.de · www.vku-nrw.de